



Anmeldung einer Versammlung/eines Aufzuges unter freiem Himmel gemäß § 14 Versammlungsgesetz (VersG)

1. Anmeldende Person

Familienname, Vorname
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Wohnort
Telefon/Fax/E-Mail

2. Veranstalter/in (Vereinigung, Partei, Initiative ...)

Name
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort
Telefon/Fax/E-Mail

3. Verantwortlicher Leiter/verantwortliche Leiterin der Versammlung

Familienname, Vorname
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort
Telefon/Fax/E-Mail

4. Thema der Versammlung

--

5. Art und Ablauf der Versammlung (Kundgebung, Aufzug und Wegstrecke, Mahnwache)

--

6. Zusätzliche Angaben zur Versammlung

Versammlungsort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort etc.)
Voraussichtliche Teilnehmerzahl
Jeweiliges Datum der Versammlung und Uhrzeit (Beginn/Ende)
Ordnerdienst/Megaphone/Lautsprecheranlage/Plakate/Transparente/Flugblätter/Mitführen von Fahrzeugen/Tier usw.

7. Rahmenprogramm

--

8. Einwilligung

Ich erteile hiermit gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 14 VersG meine Einwilligung, dass ich mit der Verarbeitung der meine Person betreffenden oben genannten Daten einverstanden bin.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Versammlungsanmeldung. Die personenbezogenen Daten werden dafür digital/in Akten bzw. Listen erfasst und gespeichert.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt an nachfolgende Stellen:

- Regierungspräsidien, Landrats- und Bürgermeisterämter
- Fachämter innerhalb des Landratsamts Bodenseekreis
- Polizei
- ÖPNV

Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten in der Vergangenheit bleibt von diesem Widerruf unberührt.

Die Datenschutzbestimmungen des Landratsamts Bodenseekreis können auf der Internetseite www.bodenseekreis.de unter der Rubrik „Datenschutz“ eingesehen werden.

Ort, Datum	Unterschrift anmeldende Person	Unterschrift Veranstalter/in (falls abweichend)	Unterschrift Versammlungsleiter/in (falls abweichend)
Ggf. Anlagen			

Anmeldeformular bitte schnellstmöglich zurück an

Landratsamt Bodenseekreis
Kreispolizeibehörde/Versammlungsbehörde
Frau Kowolik
Glärnischstraße 1 - 3
88045 FRIEDRICHSHAFEN

Tel.: 07541 204-5881
E-Mail: kreispolizei@bodenseekreis.de

Allgemeine Hinweise zum Anmelden einer Versammlung

Alle haben das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und daran teilzunehmen. Möchten Sie eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel (z. B. auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen) oder einen Aufzug veranstalten, müssen Sie dies rechtzeitig bei der zuständigen Behörde anmelden.

Die Behörde kann zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung und des Straßenverkehrs im Einzelfall Regelungen und Anordnungen treffen.

Jede Versammlung muss eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter haben. Üblicherweise ist das die/der Vorsitzende des Veranstalters. Sie können aber auch eine andere Person mit der Leitung beauftragen. Diese muss nicht volljährig sein.

Um die Ordnung aufrechtzuerhalten, kann die Versammlungsleitung während der Veranstaltung Ordnerinnen oder Ordner einsetzen.

Für folgende Veranstaltungen gibt es keine Anmeldepflicht:

- Versammlungen in geschlossenen Räumen
- Spontanversammlungen
- Die meisten kulturellen, wissenschaftlichen, religiösen, sportlichen oder gewerblichen öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Theateraufführungen, Konzerte, Prozessionen, Straßenfeste, Flohmärkte). Für diese gelten andere Bestimmungen.

Eine Anmeldepflicht besteht, wenn

- drei oder mehr Personen in Angelegenheiten von allgemeinem Interesse zur gemeinsamen Meinungsbildung und/oder -äußerung zusammenkommen sollen,
- die Versammlung öffentlich ist und
- sie unter freiem Himmel stattfinden soll. Dabei ist ohne Bedeutung, ob sie an einem festen Ort oder in Form eines Aufzugs von Ort A nach Ort B stattfindet.

Sie können die Versammlung formlos bei der zuständigen Stelle anmelden, in deren Bezirk sie stattfinden soll. Zuständig ist die Kreispolizeibehörde.

Die Kreispolizeibehörde ist

- bei Stadtkreisen oder großen Kreisstädten: die Stadtverwaltung,
- bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören: die Gemeinde-/Stadtverwaltung einer der beteiligten Gemeinden oder
- ansonsten das zuständige Landratsamt.

Die formlose Anmeldung muss vor allem folgende Angaben enthalten:

- Name des Veranstalters
- Name und Anschrift der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters
- Tag, Zeit, Ort der Versammlung und bei einem Aufzug (= sich fortbewegende Versammlung) Angaben über den Marschweg
- Thema
- Beabsichtigte Verwendung von Ordnerinnen und Ordnern

Nach der Anmeldung der Versammlung erhalten Sie von der zuständigen Stelle in der Regel eine Anmeldebestätigung. Diese kann mit Auflagen verbunden sein.

Sie müssen die Versammlung 48 Stunden vor deren öffentlicher Bekanntgabe - nicht zu verwechseln mit dem Versammlungsbeginn - anmelden. Die öffentliche Bekanntgabe kann z. B. durch Plakate, Handzettel, Zeitungsanzeigen und Postwurfsendungen erfolgen.

Bei so genannten Eilversammlungen gilt je nach Einzelfall eine verkürzte Frist. Sobald der Entschluss für eine Eilversammlung feststeht, müssen Sie diese unverzüglich bei der zuständigen Stelle anmelden. So genannte Spontanversammlungen müssen Sie nicht vorher anmelden.

Für Versammlungen in geschlossenen Räumen wie auch für Versammlungen unter freiem Himmel gilt ein generelles Uniformverbot.